



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 05. Juli 2021

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP für die Erweiterung der 110-kV-Höchstspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich Bl.0975 der Westnetz GmbH Seite 242
271. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP für die Erweiterung der 110-kV-Hochspannungserdkabelleitung Koslar - Pkt. Merscher Höhe, Blatt 1492, um zwei Kabelauführungsmasten zur Anbindung an die 110-kV-Leiterseile der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken-Oberzier (Bl. 4529) der Amprion GmbH auf dem Gebiet der Stadt Jülich Seite 242
272. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 243
273. Bekanntmachung nach UVP
h i e r : Firma Mineralplus GmbH Seite 244
274. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVP für das Genehmigungsverfahren Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Mühlengraben 1, 53909 Zülpich Seite 244

275. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stepan Deutschland GmbH Seite 245

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

276. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) -Anstalt des öffentlichen Rechts- Seite 246
277. Verlust Dienstaussweis
h i e r : Stadt Aachen, Nr. 010000082 Seite 248
278. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 248
279. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 248
280. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 249

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Erweiterung der 110 kV-Höchstspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich Bl.0975 der Westnetz GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.- 25.3.4 - 2/21 -

Köln, den 30. Juni 2021

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck beabsichtigt die Errichtung einer neuen Umspannanlage (UA) auf dem Gebiet der Stadt Linnich im Kreis Düren, die mit Windenergie gespeist und an das Stromnetz angeschlossen werden soll. Die UA wurde bereits in einem eigenständigen Verfahren genehmigt.

Zur Anbindung der geplanten UA an das Stromnetz, ist die Errichtung einer Freileitung sowie eines weiteren Hilfsmastes (Mast Nr. 22 A) notwendig. Der Hilfsmast (Nr. 22 A) wird unterhalb der Traversen der 110 kV-Höchstspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich Blatt 0975 und unterhalb des Mastes (Mast Nr.22) der Westnetz GmbH aufgestellt. Zu dem Hilfsmast (Nr. 22 A) wird eine Freileitung von einem zu der UA gehörenden Hilfsmast (Mast Nr. 22 B) gespannt. Von dem Hilfsmast Nr. 22A werden sodann senkrechte Leiterseile zur Anbindung an die 110kV-Freileitung der Westnetz GmbH gespannt. Über diese Erweiterung der Blatt 0975 kann die UA mit dem Stromnetz verbunden werden.

Die Errichtung des Hilfsmastes (Nr. 22 A) und der Freileitung mit Anbindung an die 110-kV-Traversen des Mastes Nr. 22 der Blatt 0975, entsprechen als Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, für die in Spalte 2 der Buchstabe „S“ vermerkt ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vollzogen.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Andernfalls prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltaus-

wirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als Daten- und Bewertungsgrundlage werden die eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG herangezogen.

Es liegen keine besonderen örtlichen Begebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete bzw. deren Schutzziele, sowie Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Vorhabenstandort liegt zudem abseits von Wohnbebauung und innerhalb eines rein landschaftlich genutzten Gebiets. Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete sind weder am Vorhabenstandort, noch in der näheren Umgebung aufzufinden. Überdies sind auch keine Risiken durch elektromagnetische Felder zu befürchten, da die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Erweiterung der Blatt 0975 durch die Errichtung des Hilfsmastes Nr. 22A nebst Anbindung an die Blatt 0975 sind nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist entbehrlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig angefechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D i t s c h e i d - S c h l e i f

ABl. Reg. K 2021, S. 242

271. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Erweiterung der 110-kV-Hochspannungserdkabelleitung Koslar - Pkt. Merscher Höhe, Blatt 1492, um zwei Kabelaufführungsmasten zur Anbindung an die 110-kV-Leiterseile der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken-Oberzier (Bl. 4529) der Amprion GmbH auf dem Gebiet der Stadt Jülich

Bezirksregierung Köln
Az.- 25.3.4 - 8/20 -

Köln, den 22. Juni 2021

Die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund, beabsichtigt auf der Merscher Höhe (Stadt Jülich) die Errichtung einer neuen Umspannanlage (UA), die mit Windenergie gespeist und in einem eigenständigen Verfahren genehmigt werden soll.

Zur Anbindung der geplanten UA Merscher Höhe an das Stromnetz ist die Errichtung der 110-kV-Hochspannungserdkabelleitung Koslar - Pkt. Merscher Höhe, Blatt 1492, von der UA bis in die Nähe von Mast Nr. 19 der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken-Oberzier, Blatt 4529, der Amprion GmbH geplant. Dieses

Erdkabel soll ebenfalls in einem eigenständigen Verfahren genehmigt werden.

Um das 110-kV-Erdkabel mit den 110-kV-Leiteseilen der Blatt 4529 verbinden zu können, sollen zwei Kabelaufführungsmasten unmittelbar neben dem Mast Nr. 19 der Blatt 4529 unterhalb der 110-kV-Traversen errichtet werden. Durch Anbringen senkrechter Leiterseilverbindungen soll hierüber die Anbindung des 110-kV-Erdkabels an die 110-kV-Leiteseile der Blatt 4529 erfolgen. Hierauf bezieht sich der eingereichte Antrag der Westnetz GmbH.

Die beiden Kabelaufführungsmaste mit Anbindung an die 110-kV-Traversen am Mast Nr. 19 der Blatt 4529 entsprechen als Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, für die in Spalte 2 der Buchstabe „S“ vermerkt ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vollzogen.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Andernfalls prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da die beiden Kabelaufführungsmaste (einschließlich Anbindung an die Blatt 4529) innerhalb des LSG „Merzbachtal und Rurtalhang“ (LSG-2.3-12) errichtet werden, liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, die eine Prüfung auf der Stufe 2 erfordern.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG sowie der Stellungnahme der UNB des Kreises Düren sind keine Anhaltspunkte dahingehend ersichtlich, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hierfür spricht einerseits die geringe Neuversiegelung von rd. 2,4 m². Bodenverdichtungen im Rahmen der temporären Arbeitsflächen wird zudem mit der Auslegung von Fahrbohlen entgegengewirkt. Andererseits wirken sich die beiden neuen Kabelaufführungsmaste mit einer Höhe von rd. 14 m nicht auf das Landschaftsbild aus. Die Zusatzbelastung neben dem bereits bestehenden, 61,75 m hohen Mast Nr. 19 der Blatt 4529 ist zumindest nicht erheblich. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete

sind von der Maßnahme nicht betroffen. Ggf. notwendige Grundwasserhaltungen werden in Abstimmung mit der UWB durchgeführt. Für die Maßnahme sind zudem keine Gehölzeinschläge notwendig. Es werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Im Übrigen werden für die Maßnahme während der Bauphase nur vorhandene Wege genutzt. Soweit ein Weg, der als Baustellenzufahrt genutzt wird, lediglich 50 m von vorhandenen Siedlungsbereichen entfernt ist, kann es hier temporär zu Beeinträchtigungen kommen. Diese sind jedoch angesichts des Umfangs der Maßnahme nicht erheblich. Die eigentliche Baustelle liegt ca. 150 m von Siedlungsbereichen entfernt. Risiken für die Anwohner sind somit durch die Baustelle nicht gegeben. Auch Risiken durch elektromagnetische Felder sind nicht zu befürchten, da die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Bei der Montage anfallender Abfall wird eingesammelt und fachgerecht entsorgt. Bei der Erstellung der Fundamente und der Maste werden keine Stoffe verwendet, die zu einem erhöhten Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen führen können. Zudem ist eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung (StöV) mit Betrachtung des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht zu erwarten, da im Rahmen des Vorhabens keine gefährlichen Stoffe verwendet werden und im näheren Umfeld keine entsprechenden Betriebe vorhanden sind.

Die Maßnahme steht zwar in einem besonders engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Verlegung des rd. 6 km langen Hochspannungserdkabels sowie dem Neubau der UA auf der Merscher Höhe. Das Erdkabel wird dabei jedoch überwiegend innerhalb von Straßen als auch über private, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke geführt. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopen ist nicht gegeben. Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter auch im Zusammenhang betrachtet nicht erheblich.

Nach alledem sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung der zwei Kabelaufführungsmaste nebst Anbindung an die 110-kV-Traversen der Blatt 4529 nicht zu erwarten, so dass hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entbehrlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2021, S. 242

272. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 28. Juni 2021

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen

(GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Martin Kütt, Bonn

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

zur stellvertretenden Vorsitzenden:

Frau Anja Klein, Sankt Augustin
Frau Annette Lombard, Andernach
Herrn Manfred Kühne, Lohmar
Herrn Bertram Stiel, Bornheim
Herrn Oliver Tatz, Köln

zu weiteren Gutachterinnen und Gutachtern:

Herrn Thomas Borowski, Siegburg
Frau Lina Doerenkamp, Köln
Herrn Sebastian Drießen, Rheinbach
Herrn Max Esser, Troisdorf-Kriegsdorf
Herrn Josef Göttlicher, Meckenheim
Frau Barbara Guckelsberger, Siegburg
Herrn Dr. Björn Haack, Rheinbach
Herrn Ulrich Homa, Bonn
Herrn Martin Kausch, Rheinbach
Herrn Willi Knappert, Alfter
Herrn Christoph Könen, Siegburg
Herrn Uwe Kuhn, Bonn
Frau Eva Langendonk, Bonn
Herrn Filippo Mannella, Neunkirchen-Seelscheid
Herrn Bernd Manz, Much
Frau Verena Narres, Eitorf
Herrn Konstantin Pauly, Bonn
Herrn Dr. Nils Redde, Ruppichteroth
Herrn Professor Dr. Franz Reuter, Daun
Frau Stephanie Schäfer, Rheinbach
Herrn Dr. Rainer Schmidt, Sankt Augustin
Herrn Lucas Schult, Much
Herrn Oliver Stockhausen, Königswinter
Herrn Professor Dr. Dietmar Weigt, Bonn

Im Auftrag
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2021, S. 243

273. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : F i r m a M i n e r a l p l u s G m b H

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0004/21/8.17-PG-We

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag der Firma Mineralplus GmbH, Stollenstraße 12-16, 45966 Gladbeck zum Rückbau von Grundwassermessstellen auf der SAD Troisdorf.

Die Fa. Mineralplus GmbH, Stollenstraße 12-16, 45966 Gladbeck betreibt die Sonderabfalldeponie (SAD) Troisdorf am Standort Mauspfad (K20) in 53842 Troisdorf.

Mit Schreiben vom 22. März 2021 hat die Firma Mineralplus GmbH die Genehmigung für den Rückbau von Grundwassermessstellen in Vorbereitung der Herstellung der Oberflächenabdichtung auf der Sonderabfalldeponie Troisdorf beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt.

Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Aufgrund der beantragten Änderungen, die auf der planfestgestellten und eingezäunten Deponiefläche durchgeführt werden und durch die auch zukünftig sichergestellte Grundwasserüberwachung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 28. Juni 2021

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2021, S. 244

274. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG für das Genehmigungsverfahren Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Mühlengraben 1, 53909 Zülpich

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0015/21/6.2.1

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH betreibt in Zülpich eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer genehmigten Kapazität von 2100 t/d. Im Wesentlichen beabsichtigt die Antragstellerin die Anlage im Bereich der Energieerzeugung von Braunkohle auf Erdgas umzurüsten, die Mitverbrennung der Spuckstoffe/Rejekte von 6,4 t/h auf 9,3 t/h zu erhöhen und den Einsatz der Klärgasmenge von 1300 m³/h auf 1500 m³/h zu erhöhen.

Die Energieerzeugung ist eine Nebenanlage und nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig (gemeinsame Anlage mit den bestehenden Feuer-

rungsanlagen). Es handelt sich daher um eine Änderung der Hauptanlage, die nach Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Gemäß Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegen Anlagen zur Energieerzeugung nach Spalte 2 einer allgemeinen Vorprüfungspflicht. Die Hauptanlage fällt unter die Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist mit X als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Zudem ist diese Feuerungsanlage der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet. Die Abfallmitverbrennung ist ebenfalls in Spalte 1 mit einem X gekennzeichnet und daher auch zwingend UVP-pflichtig.

Für die Gesamtanlage wurde in 2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher besteht jetzt nur noch eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 UVPG die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Wie oben bereits beschrieben, bleibt die Hauptanlage zur Herstellung von Papier unverändert. Die Änderung bezieht sich auf die Änderung der Brennstoffe. Es sind nur die Größen- und Leistungswerte der Abfallmitverbrennung betroffen. Die Erhöhung der Abfallmitverbrennung beträgt weniger als 3 t/h und unterschreitet den für nach 8.1.1.3 Anlage 1 zum UVPG angegebenen Wert von 3 t/h. Deshalb ist gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch den Ersatz von Braunkohle durch Erdgas werden sich die Frachten an luftverunreinigenden Stoffen reduzieren. Hier ergeben sich durch die Umstellung der Energieerzeugung von Braunkohle auf Erdgas positive Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Anlage wird so aufgestellt, dass keine Erschütterungen zu erwarten sind. Die Lärmbelastung nimmt nicht zu, da die Anlage in einem geschlossenen Gebäude mit Massivbauweise aufgestellt wird. Die im Bebauungsplan festgelegten Lärmkontingente werden ebenfalls eingehalten.

Da die Anlage in einem bestehenden Industriegebiet betrieben wird und nur geringfügige bauliche Veränderungen stattfinden, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf das Schutzgut Landschaft ebenfalls nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete FFH-Gebiete und Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten. Natura 2000 Gebiete, der Nationalpark und Naturdenkmäler sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben bezogen auf die Schutzkriterien nach Nr. 3 Anlage 3 UVPG zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt. Da-

mit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez. R e n n e r t – W ö l k e

ABl. Reg. K 2021, S. 244

275. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stepan Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0025/21/4.1.2-16

Köln, 5. Juli 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben am Standort Wesseling, Gemarkung Rondorf, Flure 46, Flurstück 105 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer zweiten thermischen Oxidationsanlage zur Abgasreinigung, sowie die Änderung der Destillation von Reaktionsprodukten aus der Polyol-Herstellung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Durch das Änderungsvorhaben werden sich die Abfall- und Abwasserströme verringern. Die Luftschadstoffemissionen der Anlage erhöhen sich, da eine neue thermische Oxidationsanlage errichtet wird. Die Erhöhung der Luftemissionen ist jedoch als nicht erheblich zu betrachten, die Immissionszusatzbelastung der Anlage insgesamt bleibt weiterhin irrelevant. Das Verkehrsaufkommen in der Anlage verändert sich nicht, da die Kapazität nicht verändert wird. Die Lärmbelastung durch die Anlage bleibt nahezu unverändert.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für

das Vorhaben eine sich in der Anlage befindliche Fläche, die keine Natur- und Artenschutzrelevanz hat, überbaut wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung von Oberflächengewässern und auch des Grundwassers ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden und entstehendes Abwasser den Vorschriften entsprechend abgeleitet wird.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2021, S. 245

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

276. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts –

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 23. Juni 2021 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW den geprüften Jahresabschluss 2020 fest.
- Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 708818,28 EUR mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.
- Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG NRW Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 13. Dezember 12 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 3. Mai 2021 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rheinland - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hürth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - Anstalt des öffentlichen Rechts - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der

Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu-

gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, 3. Mai 2021

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

F a a s c h
Wirtschaftsprüfer

S c h e l l h o r n
Wirtschaftsprüfer

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der Anstalt (Winterstraße 19, 50354 Hürth), während der

Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Hürth, den 24. Juni 2021

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. Dagmar P a u l y – M u n d e g a r
gez. Rainer L a n k e s

ABl. Reg. K 2021, S. 246

277. Verlust Dienstausweis h i e r : Stadt Aachen, Nr. 010000082

Der Dienstausweis mit der Nr. 01000082 (Brandschutz/Rettungsdienst), Inhaber Matthias Roth, ausgestellt am 16. November 2017 vom Fachbereich Feuerwehr der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Feuerwehr, 52058 Aachen, gebeten.

Stadt Aachen
Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst

Aachen, den 23. Juni 2021

Im Auftrag
gez. G e ß m a n n
Stv. Fachbereichsleitung

ABl. Reg. K 2021, S. 248

278. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000549257 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 23. Juni 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 248

279. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 34009952614, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 22. Juni 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 248

280. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381669365.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Juni 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 249



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.